



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 20.12.2022	Beschlussvorlage	2022/412
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg (im Stand der 2. Aktualisierung vom 20.12.2022)

Produkt/e:

547-000 ÖPNV/ Mobilität

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	14.12.2022	Ausschuss für Mobilität
N	19.12.2022	Kreisausschuss
Ö	22.12.2022	Kreistag

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag der Mobilitätsinfrastruktur- und betriebs GmbH Lüneburg

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag der Mobilitätsinfrastruktur- und betriebs GmbH Lüneburg wird geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden statt vier Mitglieder nunmehr sechs Mitglieder des Kreistages als Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen, gemäß den Regelungen des NKomVG.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates werden benannt:

Mitglied
1. Andreas Köhlbrandt (SPD)
2. Jens-Peter Schultz (SPD)
3. Günter Dubber (CDU)
4. Wilhelm Kastens (CDU)
5. Dr. Beatrice John (Grüne)
6. Oliver Glodzei (Grüne)

2. Der Name der GmbH wird angepasst in „MOIN Mobilitätsinfrastruktur- und betriebs GmbH Landkreis

Lüneburg“.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„Gegenstand des Unternehmens kann auch die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg sowie der Umgebung, der Betrieb von dazu gehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und Grundstücke und die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.“

Sachlage:

Die Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg wurde am 27.07.2022 vor dem Notar Becker in Lüneburg errichtet. Sie dient als Antragsteller für den Bau einer neuen Fähre bei Bleckede-Neu Bleckede. Vor dem Hintergrund des anstehenden Strukturgutachtens wurde der Gesellschaftszweck daneben in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erweitert:

„Gegenstand des Unternehmens kann auch der Betrieb anderer Verkehrslinien sein, auch wenn sie nicht zur Schifffahrt gehören, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb weiterer Fahrzeuge zur Unterstützung des Personen- und Güterverkehrs im Landkreis Lüneburg sowie die dazugehörige Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen.“

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass diese Option genutzt werden soll. Die Gesellschaft soll Zuwendungen für klimaneutrale Busse beantragen. Näheres wird gesondert zu beschließen sein.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg sowie vier Mitgliedern des Kreistages. Durch die Ausdehnung des Geschäftsfeldes sollte der Aufsichtsrat erweitert werden. Die Verwaltung schlägt vor, neben dem Landrat sechs Mitglieder vorzusehen. Die Zuordnung der Sitze erfolgt nach den allgemeinen Regeln des NKomVG.

Um die Rolle des Landkreises deutlicher hervorzuheben wird der Name der GmbH angepasst in „MOIN Mobilitätsinfrastruktur- und betriebs GmbH Landkreis Lüneburg“. Zudem wird die Abkürzung MOIN eingeführt, unter der die Gesellschaft auf Arbeitsebene und in der AG Strukturgutachten bereits diskutiert wurde.

Der gültige Gesellschaftsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Ernst & Young wurde gebeten, den Gesellschaftsvertrag unter dem Aspekt der Weiterentwicklung zur Verkehrsmanagementgesellschaft zu prüfen. Sollten sich daraus Änderungsvorschläge ergeben, wird diese Vorlage aktualisiert.

Ergänzende Sachdarstellung vom 15.12.2022:

Über die Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräten und Beiräten entscheidet der Kreistag gemäß § 138 Abs. NKomVG per Beschluss. Sind mehr als zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen, werden diese gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis benannt.

Gemäß des Änderungsvorschlags von Ernst & Young wird eine Änderung des § 2 Abs. 2 des

Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen, siehe oben. Die neue Fassung lautet wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens kann auch die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg sowie der Umgebung, der Betrieb von dazu gehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und Grundstücke und die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.“

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung vom 20.12.2022:

Der Beschlussvorschlag wurde um die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ --- €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

—

Begründung:

Nummer 587 des Urkundenverzeichnisses für 2022

Verhandelt zu Lüneburg, Wandfärberstr. 8

am 27. Juli 2022

vor mir, dem Rechtsanwalt und Notar a.D.

Thomas Becker

als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Sebastian Becker

mit dem Amtssitz in Lüneburg

erschien heute:

Herr Ulrich Mentz, geb. am 04.09.1967, wohnhaft Am Buchenwald 21 in 21398 Neetze, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis, handelnd nicht für sich persönlich sondern aufgrund Vollmacht vom 11.07.2022, welche im Original bei der Beurkundung vorlag und hiermit beglaubigte und als **Anlage 1** zu diesem Verhandlungsprotokoll genommen wird, für den **Landkreis Lüneburg**, Geschäftsanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4 in 21335 Lüneburg.

Der Notar versichert, nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG gefragt zu haben. Eine Vorbefassung wurde von dem Beteiligten verneint.

Der Erschlenene erklärte:

I.

Ich errichte hiermit unter der Firma

Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg

mit dem Sitz in Lüneburg, Geschäftsanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4 in 21335 Lüneburg, eine Gesellschaft und stelle dazu den als **Anlage** zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag fest.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EURO.

Auf das Stammkapital übernehmen folgende Geschäftsanteile:

Nr. 1	Landkreis Lüneburg	25.000,00 €
-------	--------------------	-------------

II.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen halte ich hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der neu gegründeten Gesellschaft ab und beschließe folgendes:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

**Herr Jürgen Krumböhmer, geb. am 30.03.1960,
wohnhaft Sattlerstraße 20 in 21335 Lüneburg.**

Der Geschäftsführer ist stets alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Der Erschlenene bevollmächtigt die Mitarbeiterinnen des Notars, Frau Patricia Duckstein und Frau Jessica Hollweg, Geschäftsanschrift: Wandfärberstraße 8, 21335 Lüneburg – jeweils einzeln und unter Befreiung von den

Beschränkungen des § 181 BGB – sie zum Zwecke des Vollzugs dieser Urkunde zu vertreten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere die vorstehenden Erklärungen zu ändern bzw. zu ergänzen, entsprechende Beschlüsse der Gesellschafter zu fassen und zur Anmeldung zu bringen.

Zur Ausübung der Vollmacht sind die Bevollmächtigten nur im Einvernehmen mit den Vollmachtgebern und nur vor dem Notar Sebastian Becker oder seinem amtl. bestellten Vertreter berechtigt. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Der Notar hat den Erschienenen insbesondere darüber belehrt,

- a) dass die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister entsteht und dass die Haftungsbeschränkung erst in diesem Zeitpunkt eintritt,
- b) Geldeinlagen grundsätzlich nur durch bare Leistung oder Banküberweisung, nicht jedoch durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft erbracht werden können,
- c) Leistungen der Gesellschafter auf ihre Bareinlagenverpflichtung, die vor der heutigen Beurkundung erbracht wurden, regelmäßig keine Tilgungswirkungen haben und daher zu vermeiden sind,
- d) das Stammkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister unversehrt sein muss und daher die Gesellschafter für Anlaufverluste in bar haften können, und zwar ohne Beschränkungen auf die Höhe der übernommenen Einlagen, wenn im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft das Nettovermögen der Gesellschaft niedriger ist als das Stammkapital abzüglich ggf. ausgewiesener Gründungskosten (sogenannte Vorbelastungshaftung),
- e) die Gesellschafter eine höhenmäßig unbeschränkte Haftung für nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckte Verluste trifft, sofern es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt (Verlustdeckungshaftung),
- f) Geldeinlagen, die aufgrund Vorabsprache zeitlich unmittelbar nach der Gründung wieder an den Gesellschafter (etwa in Form eines Darlehens) zurückfließen (Hin- und Herzahlen) nur bei einem vollwertigen und jederzeit fälligen Rückgewähranspruch und nur bei Offenlegung gegenüber dem Registergericht zur Erfüllung der Einlagepflicht führen können; selbiges gilt für eine verdeckte Finanzierung der Einlage durch

- die Gesellschaft (Hin- und Herzahlen); bei einem Verstoß muss jeweils die Geldeinlage neu geleistet werden, der Geschäftsführer kann sich strafbar machen,
- g) Gesellschafter für nicht erfüllte Einlagepflichten anderer Gesellschafter gesamtschuldnerisch haften,
 - h) jeder Gesellschafter auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für die vollständige Einlagenleistung gesamtschuldnerisch haftet.
 - i) dass der Geschäftsführer verpflichtet ist, bei bestimmten Veränderungen in der Person oder der Höhe der Nennbeträge der Geschäftsanteile eine Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen,
 - j) dass bei der Aufnahme des Unternehmens der Gesellschaft möglicherweise öffentlich-rechtliche Anmelde- und Genehmigungsvorschriften bestehen können,
 - k) die Gesellschafterliste für einen gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils durch einen Dritten Bedeutung hat,
 - l) die Gesellschafter, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen (bestellen oder nicht abberufen) gesamthänderisch haften,
 - m) falsche Angaben nach § 82 GmbH-Gesetz strafbar sein können.

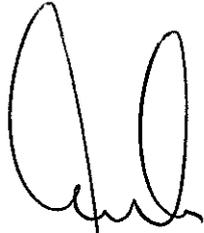
Weiter hat der Notar darauf hingewiesen, dass

- er nicht prüfen kann, ob die gewählte Firmierung jenseits der handelsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, insbesondere ob sie Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt,
- er hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der hier erfolgten Gründung keine Beratung vornimmt und insoweit auch nicht haftet,
- Rechnungen für Registereintragungen nicht ungeprüft beglichen werden sollen – geprüft sind diese Rechnungen, wenn sie vom Notar übermittelt werden -,
- die Gesellschaft verpflichtet ist, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen,
- eine Löschung der Gesellschaft im Handelsregister nur nach Durchführung der Liquidation der Gesellschaft möglich ist und diese einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Anspruch nimmt.

Daraufhin wurde die Gesellschafterversammlung geschlossen.

Dieses Verhandlungsprotokoll einschließlich der Anlage wurde dem Erschienenen vom Notarvertreter vorgelesen, von ihm genehmigt und - wie folgt - eigenhändig unterschrieben:

Ulrich K h


Koblenz



Anlagen zum Gründungsprotokoll vom 27. Juli 2022 -UVZ-Nr. 597/2022-

Lüneburg, den 27. Juli 2022

gez. Thomas Becker, Rechtsanwalt und Notar a.D.
als amtl. best. Vertreter des Notars
Sebastian Becker mit Amtssitz in Lüneburg

Anlage 1



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

VOLLMACHT

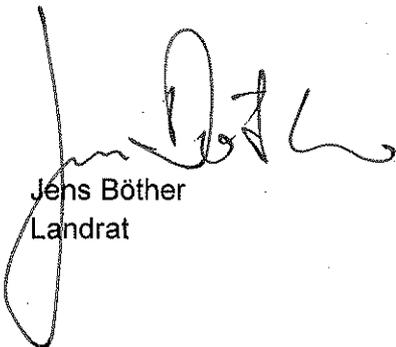
zur Vertretung des Landkreises Lüneburg

Ich bevollmächtige

Herrn Kreisamtsrat Ulrich Mentz,

den Landkreis Lüneburg bei der notariellen Beurkundung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH am 27.07.2022 zu vertreten.

Lüneburg, 11.07.2022


Jens Böther
Landrat



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.
- (3) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Lüneburg.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffs zwischen Neu Bleckede und Bleckede.
- (2) Gegenstand des Unternehmens kann auch der Betrieb anderer Verkehrslinien sein, auch wenn sie nicht zur Schifffahrt gehören, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb weiterer Fahrzeuge zur Unterstützung des Personen- und Güterverkehrs im Landkreis Lüneburg sowie die dazu gehörige Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen mit gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist bei Gründung eingeteilt in einen Geschäftsanteil, welcher vom Landkreis Lüneburg in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen wird.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Die Geschäftsanteile bzw. die Stammeinlage werden in Geld erbracht und sind sofort voll zur Zahlung fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§ 5, § 6),
- der Aufsichtsrat (§ 7, § 8),
- die Geschäftsführung (§ 9).

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin / des Gesellschafters, nämlich jeweils für die Dauer seiner bzw. ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

Der vorbenannten Vertreter bzw. die Vertreterin kann auch andere Beschäftigte des Landkreises zur Ausübung der Stimmrechte bevollmächtigen und an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen. Für die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen in § 138 NKomVG. Im Übrigen gelten für die Gesellschafterbeschlüsse und die Gesellschafterversammlung – soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist – die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über

Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,

Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Außenstellen,

Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,

Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile des Geschäftsanteils,

Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben,

Anstellungsvertrag der Geschäftsführung einschließlich Auflösung und Kündigung

die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,

Genehmigung und Beschlussfassung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,

Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,

die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,

Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,

Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,

die Eröffnung neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszwecks

§ 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 6 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen von/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Gesellschafter die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe des Gesellschafters von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg,

- [4] Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.

Der Landrat oder die Landrätin kann sich durch eine Führungskraft der Kreisverwaltung vertreten lassen.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.
Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Stellvertretung sind für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt, die Amtszeit des bzw. der ersten Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung endet mit Ablauf der jetzigen Kommunalwahlperiode. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertretung führen die Geschäfte bis zur Neuwahl einer bzw. eines Aufsichtsratsvorsitzenden fort. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner bzw. seinem Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den kommunalrechtlichen Bestimmungen im NKomVG.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Regularien zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung in seinen Sitzungen bestimmt.
- (6) Im Übrigen gelten für die Vertretung der Kommune im Aufsichtsrat die Regelungen in § 138 NKomVG.
- (7) Für den Aufsichtsrat findet § 52 Absatz 1 GmbHG keine Anwendung, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich auf diese Regelung verweist.

§ 8

Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, und in denen Beschlüsse auch nicht nach Satz 1 gefasst werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsende an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte

Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg.

§ 13

Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00; etwa darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 14

Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

Sofern die Gesellschafterin Landkreis Lüneburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 15

Prüfungen

- (1) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung hat nach den Vorschriften über die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 158 Abs. 1 S.1 und 3 NKomVG) zu erfolgen, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist.
- (2) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (3) Der Landkreis Lüneburg als Gesellschafter ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.